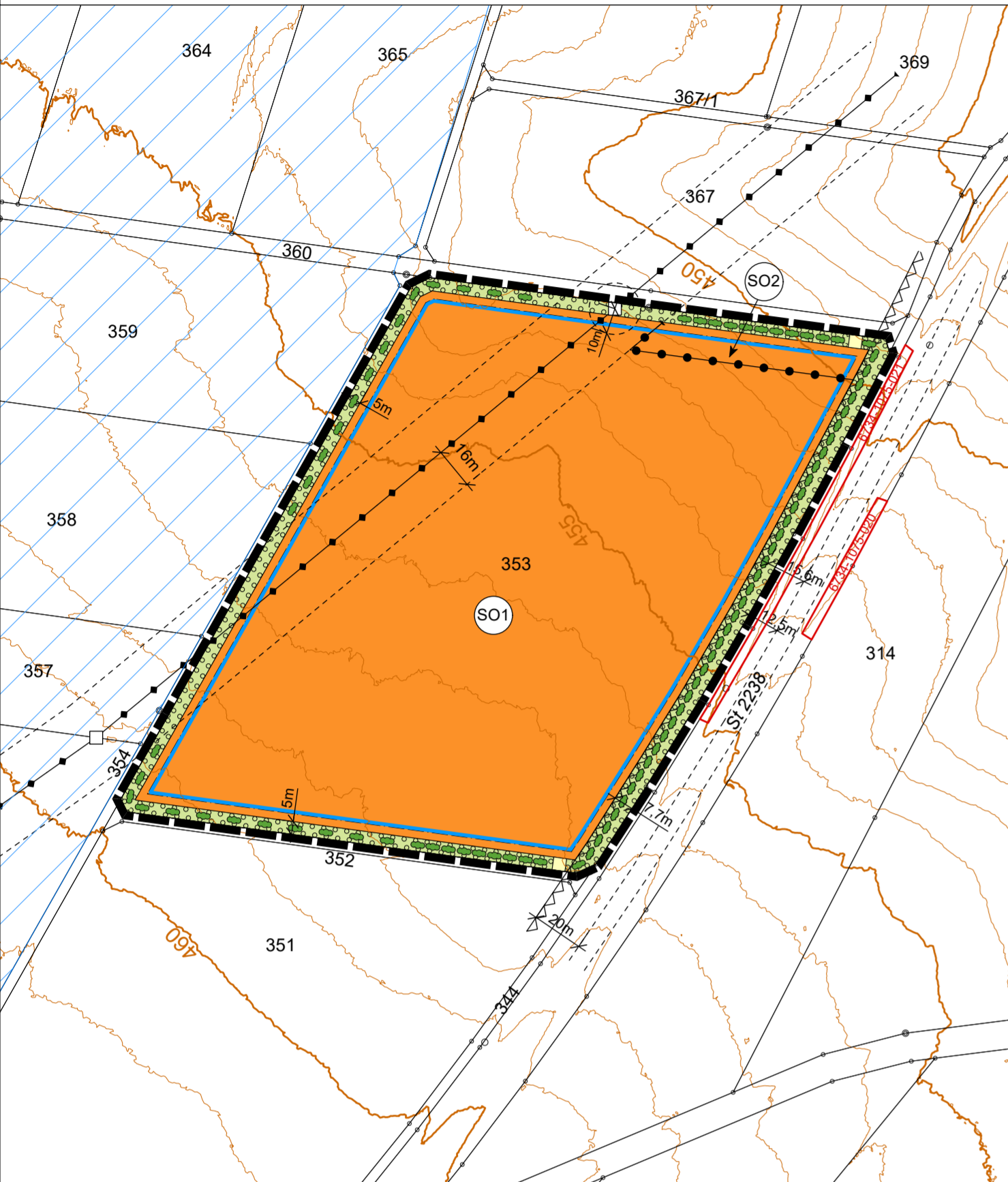


Die Gemeinde Berggau erlässt aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 1 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "SO Photovoltaik Hasenäcker" in der Fassung vom ..... als Satzung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Planzeichnung einschließlich der Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teile B u. C).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem mit dem Vorhabensträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan sachlich und räumlich identisch. Beide Pläne sind in dieser Planurkunde vereinigt.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom ..... beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.



**A. Festsetzungen durch Planzeichen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**

**SO** Sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

Baugrenze

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Private Verkehrsfläche (Zufahrt)

**5. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**

Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche  
Anpflanzen von Sträuchern

**6. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**Hinweise**

vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)  
Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (110 kV-Bahnstromleitung) mit Maststandorten und Schutzstreifen  
Biotope lt. amtl. Kartierung LfU mit Nummer (außerhalb des Geltungsbereiches)  
Wiesenbrüterkulisse - Kiebitz (nachrichtliche Übernahme LfU 2025)  
Höhen in m ü. NHN

**B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**

**1.1 Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**  
Innerhalb des SO1 sind ausschließlich fest installierte, aufgeständerte Photovoltaikanlagen einschließlich Wechselrichtern zulässig.  
Innerhalb des SO2 sind ausschließlich der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen, wie z.B. technische Gebäude mit Anlagen zur Übertragung, Umspannung und Speicherung von Energie sowie ein Unterstand für Weidevieh, zulässig. Die Speicher dürfen auch unabhängig von der PV-Anlage mit Bezugsleistung aus dem Netz betrieben werden (Graustromspeicher). Rändliche Einfriedungen, Verkabelungen und Kameramasten sind innerhalb des gesamten Sondergebietes zulässig.

**1.2** Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**

**2.1 Grundflächenzahl (GRZ): 0,6 (§ 19 BauNVO)**  
Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen. Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen ist hierbei auf 400 m² begrenzt.

**2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**  
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (aufgeständerte Photovoltaikanlagen und bauliche Nebenanlagen) über der Geländeoberfläche beträgt 3,5 m (bei Gebäuden gilt die Firsthöhe). Außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung sind Kameramasten bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Gemessen wird ab Oberkante des zukünftigen Geländes (siehe Bestimmung C.4).

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

**3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**  
Bauliche Anlagen (aufgeständerte Photovoltaikanlagen und bauliche Nebenanlagen) dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Die Bebauung des Schutzstreifens der Freileitung mit Solarmodulen hat in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu erfolgen. Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

**4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)**

**4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**  
Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen 11. September und 15. März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine aktiven Niststätten vorhanden sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

**4.2 CEF-Maßnahme**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird eine Teilfläche der Fl.Nr. 190 (5.000 qm), Gemarkung Röckersbühl für den Ausgleich von einem Feldlerchenrevier zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Maßnahme ist CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und ist so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Folgende Maßnahmen sind gem. Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

**C. Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)**

**1.** Gestaltung / Anordnung der Modulische  
Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, zulässig. Die Modulische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von im Mittel 3,0 m zwischen den Reihen zu errichten. Der Mindestabstand von der Tischunterkante bis zum Gelände beträgt im Mittel 0,8m. Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 3 m breiter Freistreifen einzuhalten. Eine satteldachförmige Anordnung der Module in Ost-West-Richtung ist nicht zulässig.

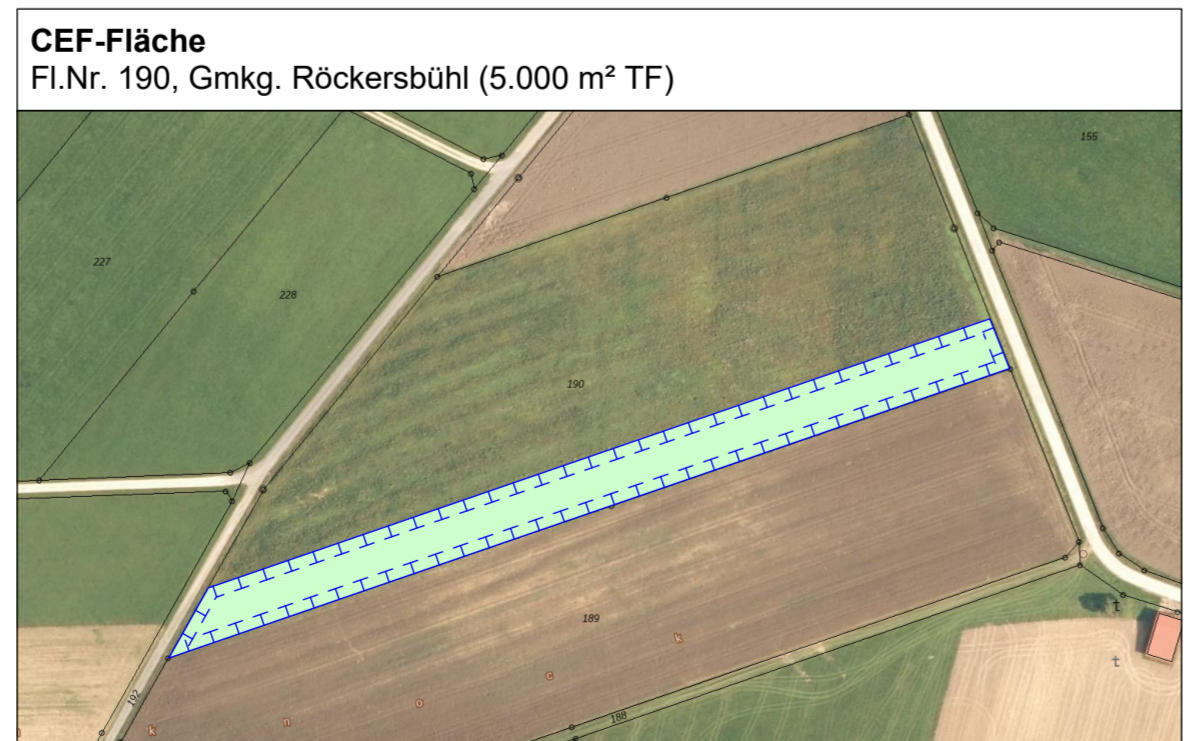
**2.** Gestaltung von Gebäuden  
Gebäude sind mit Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind auch in Metall in nichtreflektierenden, gedeckten Farben zulässig.

**3.** Einfriedungen  
Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter, Stabmattenzaun) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 20 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

**4.** Höhenentwicklung und Gestaltung  
Geländeänderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist Übergangstos herzustellen

**5.** Werbe-/ Informationstafeln und Beleuchtung  
Informationstafeln sind bis zu einer Gesamtlängengröße von 4 m² zulässig. Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen sind unzulässig.

**6.** Zufahrten und befestigte Flächen  
Die Gesamtfläche für Zufahrten und befestigten Flächen zum Sondergebiet und innerhalb des Sondergebiets dürfen 2 % der Sondergebietsfläche nicht überschreiten. Zur Befestigung sind nur wasserdurchlässige Beläge zulässig. Die Gesamtbreite der Zufahrten zur Sondergebietsfläche durch Ausgleichsflächen darf pro Zufahrt 10 m nicht überschreiten. Unmittelbare Zugänge oder Zufahren aus dem Geltungsbereich zur Staatsstraße ST 2238 sind nicht zulässig.



**4.3 Fläche mit Begrünungsbindung**  
Auf den Flächen mit Begrünungsbindung sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anpflanzen von Sträuchern wie folgt (vgl. Planzeichnung):
  - Im Nordwesten, Westen und Südwesten lückige, über die Fläche verteilte Pflanzung von Schlehe und Hundsrose als Einzelsträucher und in kleinen Gruppen von 3-5 Sträuchern mit einem Gesamtabstimmungsgrad von ca. 20 % gegenüber der angrenzenden SO-Fläche
  - Im Nordosten, Osten und Südosten Pflanzung einer zweireihigen lückigen Niederhecke aus Sträuchern mit einem Gesamtabstimmungsgrad von ca. 80 % gegenüber der anschließenden SO-Fläche
  - Verwendung standortgerechter, heimischer Straucharten gemäß u.g. Artenliste (Wuchsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken).
  - Durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.
  - Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten (abschnittsweise „Auf den Stock setzen“ bei Hecken, fachgerechter Einzelsträucherschnitt).
- Entwicklung von artenreichen Gras-Krautsäumen in den nicht mit Sträuchern bepflanzten Bereichen durch Einbringen einer Reissaatgutmischung für Säune trockenwarmer Standorte (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) und anschließende Pflege durch abschnittsweise Mahd von ca. 50 % der Fläche im Herbst jeden Jahres (mit Mahdgutabfuhr).

Für die Flächen mit Begrünungsbindung gilt darüber hinaus:

- Bauliche Anlagen (einschließlich Einfriedungen) sind unzulässig, mit Ausnahme der Querung unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen.
- Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der PV-Anlage durchzuführen.
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Gülle ist unzulässig

Artenliste Sträucher: Mindestqualität 1 x v. Höhe 60-100

<i>Cornus sanguinea</i>	<i>Hartnigel</i>	<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirische</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Haselnuss</i>	<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>	<i>Weißdorn</i>	<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>	<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwatzer Holunder</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	<i>Liguster</i>	<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>

**4.4 Freilichgestaltung innerhalb des Sondergebietes**

- Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.
- Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule folgenden Frühjahr zu erfolgen.
- Die Flächen sind anschließend durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres) zu pflegen, alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden; bei Verbuchungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Gülle ist unzulässig. Ab dem dritten Jahr können 50 % der Fläche (in Streifen zwischen den modulen) jährlich alternierend gemäht werden (Wechselbrache).

**4.5 Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz**

- Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.
- Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu beschichten.
- Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig. Für Fundamente, die in die gesättigte Bodenzone oder den Grundwasserschwankungsbereich einbinden, sind Materialien zu wählen, von denen keine Gefahr einer Zinkauswaschung oder anderer schädlicher Stoffeinträge ausgeht (z.B. Magnetschichtung).
- Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
- Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen, ausgenommen die Wege und Zufahrten unter C 6.

**D. Hinweise**

- Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken  
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBGB einzuhalten: Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m, bei starker Verschattung durch Bäume 4,0 m Abstand von der Grenze
- Denkmalpflege  
Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.
- Bodenschutz  
Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 19639, 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) auszuführen. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mittelungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 Bay-BodSchG).
- Rückbauverpflichtung  
Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarenenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabensträger und Gemeinde verbindlich geregelt. Innerhalb des Geltungsbereiches wird als Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau festgesetzt.
- Duldung landwirtschaftlicher Immissionen  
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.
- Brandschutz  
Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrlan nach DIN 14095 mit Leitungsführung zwischen Wechselrichter und Übergabepunkt an das Versorgungsnetz zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion zu übergeben (3-fach gedruckt, digital als PDF). Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhafte erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschießdepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten.
- Drainagen  
Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlagen Schäden an bestehenden Flurwegen oder Drainagen entstehen, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke be- bzw. entwässern, sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
- Freileitung  
Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile ist zu dulden. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Weiterhin sind witterungs- und naturbedingte Schäden durch die Leiterseile zu dulden.
- Auflagen und Hinweise der Deutschen Bahn AG  
Die Auflagen und Hinweise der Deutschen Bahn AG gemäß deren Stellungnahme vom 11.02.2025 zur Versorgungsleitung incl. Schutzstreifen sind zu berücksichtigen, diese sind als Anlage zur Begründung beigelegt.

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 4a BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

(Siegel) Gemeinde Berggau, den .....

.....  
Thomas Meier  
Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt

(Siegel) Gemeinde Berggau, den .....

.....  
Thomas Meier  
Erster Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

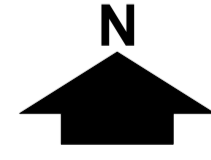
(Siegel) Gemeinde Berggau, den .....

.....  
Thomas Meier  
Erster Bürgermeister



**Entwurf**

Vorhabensträger:  
SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG  
Kreichwischstraße 5, 92342 Freystadt



**Gemeinde Berggau**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**  
**sowie Vorhaben- und Erschließungsplan**  
**"SO Photovoltaik Hasenäcker"**

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: gb / lb / cz  
datum: 22.04.2026 ergänzt:

